

Aktivs der Bezirks- und Kreistage tätig sind, kann für die Dauer dieser Tätigkeit auf Antrag eine Entschädigung bis zur Höhe der jeweiligen tariflichen Sätze für die Entlohnung einer Ersatzkraft gewährt werden.

III.

Alle unter Abschnitt I und II aufgeführten Kosten trägt der Rat des Bezirkes oder Kreises, zu dessen Vertretungskörperschaft der Abgeordnete, das Mitglied der ständigen Kommission oder das Mitglied des Aktivs gehört.

Berlin, den 2. Januar 1953

Ministerium der Finanzen

1. V.: Georgi no
Staatssekretär

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane

Eggerath
Staatssekretär